

Fälle zum Datenschutz

Fall 1: Fitnessstudio

Der etwas unsportliche Student S beschließt, zukünftig das Fitnessstudio des F zu besuchen. Im Anmeldeformular des F muss S zwingend verschiedene Angaben zu seiner Person wie Name, Anschrift, Kontodaten und Körpergewicht machen.

Ferner muss S dem Formular ein Foto von sich beifügen, das auf die individuelle Zugangskarte von S gedruckt werden soll, damit eine spätere Identifizierung und Überprüfung der Zugangsberechtigung von S für das Studio möglich sind.

Wie S mitgeteilt wird, registriert F auch die Anzahl der Besuche seiner Mitglieder, da jedes Mitglied nach 20 Besuchen im Fitnessstudio einen Fitnessdrink gratis erhält.

Beim Probetraining stellt S fest, dass man bei manchen Fitnessgeräten das Körpergewicht angeben muss, damit der Nutzer die Gewichtsentwicklung und den Fitnesserfolg am Display des Geräts überprüfen kann.

S füllt das Anmeldeformular wie aufgefordert vollständig aus und lässt es F zukommen. Bei F wird das Formular maschinell eingelesen. Auf Basis der von S gemachten Angaben entscheidet die Software ohne weitere Überprüfung durch Mitarbeiter des F, ob der Anmeldung des S entsprochen wird.

Sind die angesprochenen Datenverarbeitungen rechtmäßig?

Lösung

A. Rechtmäßigkeit der Bearbeitung der von S gemachten Angaben

I. Name, Anschrift, Kontodaten: Art. 6 Abs. 1 b DS – GVO? Für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich (+), da ohne diese Angaben eine konkrete vertragliche Beziehung zwischen zwei bestimmten Personen nicht möglich ist.

II. Foto: Art. 9 Abs. 2 DS – GVO, da ein Foto möglicherweise unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten fällt und zum Beispiel Hinweise auf ethnische Herkunft und Ähnliches enthält? Hier (-), da das Foto lediglich zur Kontrolle des Studiozugangs benötigt wird und ein besonderer Schutzzweck nach Art. 9 DS – GVO nicht besteht.

Art. 6 Absatz 1b DS – GVO?

Die Verarbeitung des Fotos ist für die Erfüllung des Vertrages erforderlich, und zwar im Interesse beider Beteiligten, da sowohl S als auch F ein berechtigtes Interesse an der Sicherstellung der vollständig vertraglichen Leistung haben.

Ebenso nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS – GVO? Berechtigtes Interesse des F? Besteht in der Überprüfung von Identität und Zugangsberechtigung von S (+), ein besonderes Schutzbedürfnis des S besteht nicht.

III. Angaben zum Körpergewicht

1. Im Anmeldeformular: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS – GVO (Durchführung oder Erfüllung eines Vertrages)? Kein Anhaltspunkt erkennbar (-)

Eventuell Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS – GVO? Kein berechtigtes Interesse des F erkennbar, andererseits aber Interesse des S, Interessenabwägung geht zulasten des F aus, also (-)

Eventuell Art. 9 Abs. 2 DS – GVO? Angaben zum Körpergewicht gehören ganz sicher zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten und fallen deshalb unter den Zulässigkeitstatbestand aus Art. 9 Abs. 2 DS – GVO, dieser liegt hier aber nicht vor, also (-).

Eventuell Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a (Einwilligung)? Eine Einwilligung liegt hier nicht vor, da S die Daten zwingend angeben muss, also (-).

2. Im Fitnessgerät? Es ist kein datenschutzrelevanter Vorgang erkennbar, da die Daten nur während der Benutzung des Fitnessgerätes gespeichert werden und der verantwortliche (hier F) auf die Daten keinen Zugriff hat.

B. Verarbeitung der Anzahl der Fitnessstudiobesuche zur Erlangung eines kostenlosen Fitnessgetränks? Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS - GVO (zur Erfüllung oder Durchführung des Vertrages)? Nein, da das Fitnessgetränk nicht geschuldet ist also (-).

Eventuell Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS – GVO? Berechtigtes Interesse des F wegen der Belohnung der Treue von Mitgliedern (+), kein schutzwürdiges Interesse des S, da er keinen Nachteil erleidet, also (-)

C. Verbot der automatisierten Entscheidungsfindung, Art. 22 DS – GVO?

Automatisierte Verarbeitung (+)

auch ausschließlich, da keine Überprüfung der Entscheidungsfindung durch eine natürliche Person, also ebenfalls (+)

rechtliche Wirkung gegenüber S liegt ebenfalls vor (+)

Ausnahme nach Art. 22 Abs. 2 DS GVO? Nicht ersichtlich, insbesondere liegt keine Erforderlichkeit für die Erfüllung des Vertrages vor, also (-) ebenso liegt keine ausdrückliche Einwilligung des S vor, Art. 22 Abs. 2 c DS – GVO, Ergebnis also (-).

Fall 2: personenbezogene Daten und Haushaltsausnahme

A betreibt eine kostenlose Webseite, auf der sich Besucher darüber informieren können, wie sie ihre Smartphones im Fall von Beschädigungen selbst reparieren können. Auf dieser Webseite wird auch mit Werbeflächen Dritter, die entsprechende Ersatzteile (Akkus, Displays, anbieten, geworben, wofür A ein Honorar bekommt.

A ist der Auffassung, dass für ihn der Datenschutz ohne Bedeutung ist, da er seine Webseite rein privat betreibt und im Übrigen auch keine Daten von Personen verarbeitet, da er allenfalls die IP – Adresse der Besucher auf seiner Webseite speichert und diese dem jeweiligen Besucher von seinem Internetzugangsanbieter zugeteilt werden und die A nicht kennt.

Ist die Auffassung von A korrekt?

Lösung

A: Anwendbarkeit der DS – GVO

I. Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 2 Abs. 1 DS – GVO?

Personenbezogene Daten, Art. 4 Nummer 1 DS – GVO, sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Problem: sind die Besucher der Webseite von A durch die IP – Adresse identifizierbar?

Objektive Theorie: es ist ausreichend, wenn überhaupt jemand die IP-Adresse einer Person zuordnen kann, wie hier die der Internetzugangsanbieter.

Andere Auffassung: es kommt nur auf die Person des Verantwortlichen (hier: A) an, der die IP – Adresse keine Person zuordnen kann, deshalb (-)

Europäische Gerichtshof: Personenbezug ist gegeben, wenn rechtliche Möglichkeiten bestehen, die Identifizierung herbeizuführen, also (+).

II. Haushalts Ausnahme, Art. 2 Absatz 2 c DS – GVO?

Erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten?

Eher nicht, da A durch die Werbeflächen erhebliche Einnahmen erzielt und deshalb die Webseite wohl auch gewerblich betrieben wird.

Ergebnis: Die Auffassung des A ist nicht korrekt, also (-).

Fall 3: Fußball – EM

Für die Heimspiele in der Qualifikation zur nächsten Herren – Fußball – Europameisterschaft wird vom DFB aufgrund der großen Ticketnachfrage ein neues System zur Kartenbestellung eingeführt. Bei dem Bestellverfahren ist eine Identifizierung der Zuschauer vorgesehen. Für Werbezwecke lässt sich der DFB eine Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten erteilen. Vertragspartner der Fans ist der DFB. Die Fußball – Fans stehen mangels anderer Erwerbsmöglichkeiten vor der Alternative, entweder ihre Daten preiszugeben und auf die Teilnahme an den Heimspielen in der EM – Qualifikation zu verzichten. Die erforderlichen Informationspflichten sind erfüllt.

Liegt eine wirksame Einwilligung vor?

Lösung

A . Wirksame Einwilligung?

Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 7 DS – GVO? Nur dann, wenn eine freie Entscheidung der betroffenen Person vorliegt (Art. 4 Nummer elf DS – GVO)

Aber: die Einwilligung ist nur wirksam, wenn das Kopplungsverbot beachtet wird (Art. 7 Abs. 4 DS – GVO), d. h., die Einwilligung in die Verarbeitung ist nur dann freiwillig, wenn die Durchführung des Vertrages auch ohne die Einwilligung in die Verarbeitung möglich ist:

Abschluss eines Vertrages, nämlich die Berechtigung, gegen Bezahlung ein Spiel zu verfolgen (+)

Vertrag zwischen DFB und betroffene Person (+)

Der Abschluss des Vertrages wird zwingend von der Einwilligung abhängig gemacht (+)

Die Werbezwecke sind für die Durchführung des Vertrages allerdings nicht erforderlich.

Andere Ticketanbieter gibt es nicht, also keine Alternative.

Ergebnis: Kopplungsverbot verletzt (+), also keine Freiwilligkeit (-)

B. Ergebnis: Es liegt keine wirksame Einwilligung vor.